

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein Realschule Klettgau e.V."

Sitz des Vereins ist am Standort die Realschule Klettgau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Förderverein Realschule Klettgau e.V. ist eingetragen unter der VR 620887 beim Amtsgericht Freiburg.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung ideeller und materieller Anliegen der Schule und Durchführung von Aktivitäten, die der Schule dienlich sind.
- die Pflege einer guten Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen Schule, Schülern, Eltern und Freunden der Schule, dem Schulträger sowie Vereinen und sonstigen Institutionen.
- die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit.
- die Förderung erfolgt für alle Schulzweige der Realschule Klettgau.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen - Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand nach den Vorschlägen der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme (Eintritt) von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schuljahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt oder sich vereinschädigend verhält.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§5

Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

Der Beitrag wird zu Beginn des Vereinsjahrs fällig.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassierer
- mindestens 3 maximal 5 Beisitzern

dabei wäre es wünschenswert wenn einer der Beisitzer aus dem Lehrerkollegium stammt.

§7

Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt über die Verwendung der Beiträge, Spenden und Erträge im Sinne der Vereinszwecke.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jeder von Ihnen vertritt den Verein in seinem Funktionsbereich allein.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; die Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Wahl wird in der Regel öffentlich durchgeführt, wenn kein dem Verein angehörender Versammlungsteilnehmer dem Wahlverfahren widerspricht, ansonsten wird in geheimer Abstimmung gewählt.

Gewählt werden in den Vereinsjahren mit gerader Jahreszahl

der/die Vorsitzende,

der/die Schriftführer/in sowie zwei der fünf Beisitzer/innen, in Vereinsjahren mit ungerader Jahreszahl der/die Stellvertreter/in, der/die Rechner/in sowie drei der fünf Beisitzer/innen.

Die Wahlen finden spätestens im dritten Monat nach Beginn des neuen Schuljahrs statt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter nach Bedarf - mindestens jedoch einmal pro Jahr - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einladung hat schriftlich, rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Daneben kann eine Veröffentlichung im Gemeindeblatt von Klettgau erfolgen. Dabei gelten folgende Fristen, ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher, außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. -

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel der geladenen Mitglieder erschienen, so wird innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schule zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde an der Gründungsversammlung von den Mitgliedern am 17. Juni 1998 einstimmig angenommen.

Die vorliegende Satzung wurde am 20.07.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.